

RS Vwgh 2011/10/20 2008/21/0178

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.2011

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Die Bescheidform ist für die Verfahrenseinstellung im AVG nicht vorgesehen, selbst wenn mit der Einstellung des Verfahrens gewisse Rechtswirkungen verbunden sind. Daher kommt auch der "Mitteilung über die Einstellung" kein Bescheidcharakter zu (vgl. E 30. August 2007, 2007/21/0178). Bei der Verfahrenseinstellung mittels Aktenvermerk kann es sich schon mangels Außenwirksamkeit nicht um einen Bescheid handeln. Die Bescheidform ist für die Verfahrenseinstellung im AVG nicht vorgesehen, selbst wenn mit der Einstellung des Verfahrens gewisse Rechtswirkungen verbunden sind. Daher kommt auch der "Mitteilung über die Einstellung" kein Bescheidcharakter zu (vergleiche E 30. August 2007, 2007/21/0178). Bei der Verfahrenseinstellung mittels Aktenvermerk kann es sich schon mangels Außenwirksamkeit nicht um einen Bescheid handeln.

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Belehrungen Mitteilungen Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2008210178.X02

Im RIS seit

30.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

13.01.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at